

## Ablasselehre versus Rechtfertigungslehre?

### Kurzinhalt – Summary:

Papst Benedikt XVI. hat anlässlich des Paulus-Jahres einen Ablass gewährt. Ist ein Ablass mit der paulinischen Rechtfertigungslehre vereinbar? Papst Johannes Paul II. wandte sich gegen eine juridische Interpretation des Ablasses und deutete ihn existentiell-therapeutisch. Der Ablass sollte weniger als individueller Nachlass zeitlicher Sündenstrafen verstanden werden, sondern vielmehr als eine hilfreiche Unterstützung der Kirche bei Umkehr und Lebenserneuerung. Ein solches Verständnis ist ökumenisch anschlussfähig.

On the occasion of the „St. Paul’s Year“, Pope Benedict XVI. has granted a letter of indulgence. Is, however, an indulgence compatible with St. Paul’s doctrine of justification? Pope John Paul II. opposed a juridical interpretation of indulgence and rather understood it in an existential and therapeutic way. According to him, an indulgence should not so much be interpreted as individual forgiveness of temporal visitation of sins, but more as a helpful support by the church in order to reverse and change one’s life. Such an understanding turns out to be open for ecumenism.

In diesem Jahr jährt sich zum zehnten Mal die feierliche Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (31.10.1999)<sup>1</sup> und so sind ökumenische Feiern in Augsburg (31. Oktober 2009) und Wittenberg (1. November 2009) mit Vertretern sowohl des Lutherischen Weltbundes als auch des Päpstlichen Einheitsrates geplant.<sup>2</sup>

Wie schon kurz nach der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung“ gab das kirchliche Lehramt nun auch im Vorfeld ihres zehnjährigen Jubiläums Anstoß zu theologischen Irritationen. Wie nämlich Papst Johannes Paul II. für das große Jubiläum des Jahres 2000 mit wenig ökumenischem Gespür einen Ablass anordnete<sup>3</sup>, gewährte jetzt auch Papst Benedikt XVI. anlässlich des Paulus-Jahres, in dem des 2000. Geburtstags des Völkerapostels gedacht wird (28. Juni 2008 bis 29. Juni 2009), besondere Ablässe, deren Form und Bedingungen durch die Apostolische Pönitentiarie in einem Dekret vom 10. Mai 2008 näher geregelt wurden.<sup>4</sup> Der Papst, so teilte der dritte oberste Gerichtshof der katholischen Kirche mit, lasse durch das „Geschenk der Ablässe“ den Gläubigen geistliche Schätze zuteil werden, die ihrer

<sup>1</sup> Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche (1999). In: *DwÜ* Bd. 3: 1990–2001, Paderborn/Frankfurt 2003, 419–441.

<sup>2</sup> Ökumenische Feier zu Rechtfertigungserklärung geplant: *KNA-ÖKI* 43 (21. Oktober 2008) 6.

<sup>3</sup> JOHANNES PAUL II.: „Incarnationis mysterium“, Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums des Jahres 2000. In: *Kirchl. Anzeiger für die Diözese Rottenburg – Stuttgart* 45 (2/1999) 10.

<sup>4</sup> Dekret über die besonderen Ablässe im Paulus-Jahr vom 14.06.2008 (<http://www.zenit.org/article-15374?l=german>).

Heiligung dienen. Der Ablass bereite den Weg, „um in höchstem Maße die innere Läuterung zu erlangen, die, indem sie dem Apostel Paulus die Ehre erweist, das übernatürliche Leben in den Herzen der Gläubigen zur Geltung bringt und sie milde anspornt, Früchte guter Werke zu tragen.“<sup>5</sup> Einen vollkommenen Ablass zeitlicher Sündenstrafen könnten alle Gläubige erlangen, sofern sie das Bußsakrament und die heilige Kommunion empfangen und in der Päpstlichen Basilika Sankt Paul vor den Mauern, der Grabeskirche des Völkerapostels, nach Meinung des Papstes beten.<sup>6</sup> Dieser vollkommene Ablass kann einmal am Tag entweder für sich selbst oder für die Verstorbenen gewonnen werden. Ältere Menschen und alle, die aus einem rechtmäßigen und schwerwiegenden Grund verhindert sind, können, sofern sie jede Sünde bereuen und beabsichtigen, sobald als möglich die gewohnten drei Bedingungen zu erfüllen, sich einer Feierlichkeit zu Ehren des heiligen Paulus geistig anschließen und Gott ihr Gebet und ihre Leiden für das Anliegen der Einheit der Christen darbringen.

Das vom Benedikt XVI. gewährte Ablassgeschenk erregte wie schon der Jubiläumsablass im Jahre 2000 den Widerspruch nicht nur nicht-katholischer Christen. Der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof Johannes Friedrich, bezeichnete den anlässlich des Paulus-Jahres gewährten Ablass als „nicht hilfreich“. „Das besondere Nachdenken über Paulus könne nur dann eine Brücke zu den reformatorischen Kirchen sein, wenn die ‚Botschaft von der Rechtfertigung des Menschen allein aus Glauben‘ in den Mittelpunkt gestellt werde.“<sup>7</sup> Ist die katholische Ablasslehre mit der Rechtfertigungsbotschaft kompatibel und insofern ökumenisch vermittelbar?

### Ablass als Nachlass wovon?

Der Ablass (seit dem 13. Jh. *indulgentia*) gründet zunächst im interzessorischen (fürbittenden) Gebet der Kirche, wie dieses zu allen Zeiten geübt wurde. Schon in der Alten Kirche kam der Fürbitte der Bekenner (*confessores*) eine große Bedeutung zu, aber auch den Fürbitten der Gemeinde bzw. kirchlichen Amtsträger wurde

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Vor dem Sakramentsaltar persönlich zu Gott und vor der „Confessio“ des Apostelgrabs das Vaterunser und Credo, verbunden mit frommen Anrufungen zu Ehren des hl. Paulus und der Jungfrau Maria sowie des Gedächtnisses des heiligen Apostelfürsten Petrus. Die Erlangung des vollkommenen Ablasses ist aber nicht auf Rom beschränkt, vielmehr kann er auch unter Beachtung der erforderlichen Voraussetzungen (Beichte, Kommunion, Gebet nach der Meinung des Papstes) und der Teilnahme an einem öffentlichen Gottesdienst oder anderer liturgischen Feiern zu Ehren des Apostels Paulus in den einzelnen Ortskirchen empfangen werden. Das ist am Eröffnungs- und Abschlussstag des Paulus-Jahres in allen Kirchen möglich, an den Tagen, die vom Ortsbischof festgelegt werden, in allen dem heiligen Paulus geweihten Kirchen sowie in Kirchen, wo dies der Ortsbischof vorsieht.

<sup>7</sup> BUCHER, BERND: Talente und Traditionen. VELKD diskutiert über „Lutherisch sein im 21. Jahrhundert“. In: KNA-ÖKI 43 (21. Oktober 2008) 3–6, hier 5.

eine sündentilgende Wirkung zugeschrieben, so dass dadurch die kirchlich festgelegten Bußleistungen der öffentlich schweren Sünder gemildert oder ganz aufgehoben wurden. Aus der Tradition dieser Fürbitte-Absolution heraus erwuchs die Ablasslehre. Diese wurzelt somit in der altkirchlichen Bußpraxis und -theologie, sie stellt aber – neben der Lehre vom Purgatorium (Fegefeuer) – nichtsdestotrotz ein dogmengeschichtliches Novum und eine Sonderheit der römisch-katholischen Glaubenspraxis dar.

Den theologiegeschichtlichen Kontext für die schöpferische Neubildung des Ablasswesens bildet der Übergang von der in der Alten Kirche einmalig praktizierten öffentlichen Rekonziliationsbuße hin zur mehrmals wiederholbaren sakramentalen Privat- oder Ohrenbeichte (6.–10. Jh.), die durch das iroschottische Bußsystem eingeführt wurde. In der Frühen Kirche fand das kanonische, öffentliche und einmalige Bußverfahren mit der sakramentalen Wiederaufnahme in die Kirche (*reconciliatio*) seinen Abschluss. Vor der sakramentalen Aussöhnung mit Gott und seiner Kirche mussten bei schweren Sünden Bußleistungen erbracht werden, die die innere Umkehr und Bußfertigkeit des Pönitenten anzeigten. Das Bußsakrament umfasste damit drei Aspekte: die Herzensreue („*contritio cordis*“), das ausgesprochene Sündenbekenntnis („*confessio oris*“) sowie der Genugtuung durch Werke („*satisfactio operis*“). Ihnen wurde sündentilgende Kraft zugesprochen, ohne dass dadurch jedoch die alleinige Vergebung der Sünde durch Gott in Frage gestellt worden wäre. Mit dem Aufkommen der sakramentalen Ohrenbeichte und der damit verbundenen Individualisierung des Bußgeschehens traten Genugtuung und Bußsakrament zeitlich und damit auch inhaltlich auseinander: Die Bußleistungen, die bislang als integraler Bestandteil des Bußsakraments angesehen wurden, folgten nun der Absolution nach. Da mit der Beichte bereits Lossprechung und Zulassung zur Eucharistie gegeben waren, wurde fortan die sündentilgende Kraft nicht mehr der Umsetzung der kanonischen Bußauflagen samt Fürbitte-Absolution zugeschrieben, sondern der sakramentalen Absolution. Im Laufe der Zeit verloren zudem die Tatbußen zunehmend an Bedeutung und infolge des Stellvertretergedankens, der Gebetsbuße und schließlich der Geldbuße wurde der innere Zusammenhang zwischen sakramentaler Versöhnung und einem erneuerten Lebenswandel mehr und mehr verdunkelt.

Eine weitere Entwicklung setzte in der Frühscholastik ein. Die westliche Kirche differenzierte nun innerhalb des Bußsystems zwischen Sündenschuld und Sündenstrafen. Durch das Bußsakrament werden zwar Sündenschuld (*culpa*) sowie die ewigen Sündenstrafen getilgt, nicht aber die zeitlichen Sündenstrafen (*poenae*) vor Gott. Sie sind entweder in diesem Leben durch individuelle Bußwerke abzuleisten, oder aber postmortal im Fegefeuer durch das Erleiden der „*poenae purgatoriae*“ (DH 856). Welche Rolle spielte dabei das Fürbittgebet der Kirche? Während nach Einführung der Privatbeichte das interzessorische Gebet der Kirche zunächst als rein geistliche Unterstützung des Büßers verstanden wurde, dehnte sich seine Wirkung ab dem 11./12. Jh. aus: Die sündentilgende Wirkung der Fürbitte-Absolution umfasste nun auch den autoritativen und jurisdiktionellen Nachlass der als

Strafe angesehenen Bußauflagen.<sup>8</sup> Diese waren durch die Normen der kirchlichen Bußbücher (*libri poenitentiales*) für jede Sündenart genau taxiert, entsprechend der immer detaillierteren Gewissenserforschung. „Der Ablass ist nun eine Kombination von Fürbitte-Absolutionen und jurisdiktionell bewilligten milden Redemtionen. Ein Ablass liegt vor, wenn die die präsumierten Sündenstrafen erlassende Wirkung der besonderen päpstlichen und bischöflichen Fürbitte-Absolutionen bei Gott auf die Verkürzung oder den völligen Nachlass der für die einzelnen Sünden taxierten kanonischen Bußwerke angerechnet wird.“<sup>9</sup>

Im 11. Jh. wurde gar der Nachlass aller zeitlichen Sündenstrafen durch einen sog. vollkommenen Ablass bewilligt und seit dem 13. Jh. konnten Lebende, die sich selbst im Stand der Gnade befanden, den Ablass auch den in der Rechtfertigungsgnade Verstorbenen fürbittweise zuwenden. Dieser kommt dem Läuterungsprozess im Fegfeuer zugute (DH 1405–1407). Der Ablass, der nur vom Papst oder in Abhängigkeit von ihm gewährt werden kann, wird den Lebenden durch den Akt der Lossprechung (*per modum absolutionis*) und den Seelen im Fegfeuer durch den Akt der Fürbitte (*per modum suffragii*) zuteil (DH 1405–1407; 1448)<sup>10</sup>, indem der gewonnene Ablass im Sinne einer stellvertretenden Sühneleistung für die Verstorbenen vor Gott gebracht wird.

Wie kann die Kirche auf die zeitlichen Sündenstrafen sowie auf die Bußstrafen in Form der Erlassung jurisdiktionellen Einfluss ausüben? Kommt es nicht Gott allein zu, Sünden zu vergeben? Diese Frage wurde erstmals durch Papst Clemens VI. im 13. Jh. mit Hilfe des Bildes vom Kirchenschatz (*thesaurus ecclesiae*) offiziell beantwortet: Jesus Christus hat durch sein stellvertretendes Erlösungsleiden für sämtliche Sündenschuld und Sündenstrafen der göttlichen Straferechtigkeit in vergebender Barmherzigkeit ein für allemal vollkommene Genugtuung geleistet. Dieser unerschöpfliche Gnadenschatz ist zusammen mit den in ihm wurzelnden Verdiensten der Heiligen der päpstlichen Schlüsselgewalt<sup>11</sup> übergeben worden (DH 1025–1027). Hieraus teilt die Kirche ihren Gliedern zu und durch die überschüssige Genugtuung Christi finden die nachgelassenen Bußstrafen ausreichenden Ersatz. Diese Ablasstheologie versuchte, eine Frömmigkeitsform zu legitimieren, nachdem diese schon in der abendländischen Kirche Fuß gefasst hatte.

Die Theorie vom Kirchenschatz stellt zwar keinen unfehlbaren Glaubenssatz dar, doch ist sie Allgemeingut kirchlicher Lehrmeinung geworden und hat als solches Eingang in das Gesetzbuch der lateinischen Kirche (*Codex Iuris Canonici*) sowie

<sup>8</sup> PESCH, OTTO HERMANN: Der Ablass – Luthers unerledigte Anfrage. In: CIG 60 (2008) 321f, 329f, hier 322: „Schon seit dem siebten, achten Jahrhundert kamen die sogenannten Redemtionen auf, das ist die Umwandlung schwerer Bußauflagen in leichtere, die dann auch als Ausgleich für die härtere Bußauflage ausreichte. Ferner gab es Vorrechte und Erleichterungen, wenn man bestimmte gute Werke oder fromme Übungen zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten verrichtete. Schließlich gab es schon seit der Alten Kirche die Überzeugung, dass Almosen sündentilgende Kraft hätten.“

<sup>9</sup> MÜLLER, GERHARD LUDWIG: Ablass. In: LThK I (3 1993) 51–55, hier 52.

<sup>10</sup> THOMAS VON AQUIN: S.th. II, Suppl. q.71 a.10.

<sup>11</sup> THOMAS VON AQUIN: S.th. III, Suppl. q.25 a.2.

den „Katechismus der Katholischen Kirche“ gefunden<sup>12</sup>: Die Kirche verwaltet „im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistung Christi und der Heiligen“ und wendet ihn „autoritativ“ zu, indem Papst und Bischöfe bußfertigen Sündern einen wirksamen Erlass zeitlicher Strafen vor Gott für solche Sünden zukommen lassen, die ihrer Schuld nach im Bußsakrament bereits vergeben worden sind. Dieser autoritativ-amtliche Straferlass ist seit dem frühen Mittelalter mit Frömmigkeitswerken (Wallfahrten, Gebete, gute Werke, Geldspenden etc.) verbunden, welche die Kirche als Bedingung für eine Ablassgewährung selbst festlegte und einforderte. Da sie von hoher ökonomischer Relevanz waren, stellten sie nicht selten ein Einfallsort für Eigennutz und Habgier dar.

Auf dem Hintergrund einer dinglichen, mechanischen Gnadenvorstellung wurde der Kirche ein jurisdiktioneller Anspruch auf den Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen zugeschrieben. Da zudem ab dem 14. Jh. der Ablass auch alle Sünden umfassen konnte (DH 868), kam es infolgedessen zu einer zunehmenden Loslösung der Ablassinstitution vom Bußsakrament und damit zum Verlust einer vertieften Bußgesinnung bzw. der Einsicht in die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der guten Werke von Bußleistungen. Der Genugtuungsakt büßte, weil vom Bußverfahren isoliert, seinen einstigen gnadenhaften Charakter ein und wurde zum Bestandteil eines formalistischen, juristischen und fiskalischen Systems. Das Ablasswesen verselbständigte sich und galt „als willkommene zusätzliche Gnadenquelle und kostbares Heilsangebot“.<sup>13</sup>

### Luthers Kritik am Ablassgeschäft

Das kirchliche Lehramt bezeichnet den Ablass immer nur als „nützlich“ und „äußerst heilsam“, also nicht als heilsnotwendig und überlässt ihn damit der Freiheit der Gläubigen (DH 1835). Für die Rechtfertigung des Sünders stellt er kein notwendiges Moment dar. Trotzdem aber hat die Gewährung besonderer Ablässe anlässlich des Heiligen Jahres 2000 sowie des Paulus-Jahres lutherischerseits provokativ gewirkt und verständlicherweise heftige Kritik ausgelöst, war doch der kirchliche Ablasshandel im 16. Jh. Anlass für die reformatorischen Auseinandersetzungen, deren zentrale theologische Kontroverse mit der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ man als überwunden glaubte.

<sup>12</sup> CIC can. 992; KKK, Nr. 1471: Ablass ist „der Nachlaß zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist; ihn erlangt der entsprechend disponierte Gläubige unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen autoritativ verwaltet und zuwendet“.

<sup>13</sup> BENRATH, GUSTAV ADOLF: Ablass. In: TRE I (1993) 347–364, hier 349. „An die Stelle der geistlichen Fürbitte des Beichtvaters, der Gewährung eines erleichternden Zuschusses (*subsidium*) zur Buße oder eines Bußersatzes (*redemptio*) und an die Stelle der Zusage eines Straferlasses (*absolutio*) an den aktiv Büßenden trat die allgemeine, möglichst gleichmäßig zu taxierende und rechtskräftige Zuteilung (*dispensatio*) von Gnaden an jeden bußwillig Gesinnten, gespeist aus dem von der Kirche verwalteten unendlichen Fundus geistlicher Verdienste.“ (ebd.)

Die Gewährung immer neuer Ablässe scheint Wasser auf die Mühlen derer zu sein, die die Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ von je her kritisch begleiteten, da sie befürchteten, dass die katholische Kirche nicht bereit sei, die erforderlichen Konsequenzen aus der Rechtfertigungslehre zu ziehen.

Die Reformatoren hatten schon in der interzessorischen Anrufung der Heiligen einen Verstoß gegen die Einmaligkeit und Einzigartigkeit des Mitteltums Jesu Christi erkannt<sup>14</sup>, wie sie auch die Lehre von den Verdiensten bzw. dem Schatz Christi und der Heiligen als Verletzung der Alleinursächlichkeit göttlicher Gnade (*sola gratia*) verurteilten. Außerdem bezweifelten sie die Existenz eines kirchlichen Gnadenschatzes sowie die biblische Vereinbarkeit der Ablasslehre. Hinzu kam, dass die spätmittelalterliche Ablasspraxis durch den römischen Fiskalismus vollkommen entstellt und zu einer bloßen Geldquelle verkommen war. „Die Vermehrung der Ablässe, vor allem aber ihre Verwendung als Geldquelle zur Finanzierung kirchlicher Projekte aller Art, die groben Übertreibungen ungeschulter Ablasssammler (*quaestores, quaestuarii, stationarii*), die ihr Geschäft z.T. berufsmäßig und gegen Anteil am Ertrag betrieben (*praedicatores mercenarii*), der Betrug mit erfundenen oder gefälschten Vollmachten, die Unterschlagung, Verschiebung und Zweckentfremdung der gesammelten Gelder, die rivalisierende Beteiligung nicht nur verschiedener kirchlicher, sondern auch weltlicher Instanzen am Gewinn, die gelegentliche Verpachtung des Ablassgeschäfts an Laien gegen vorschüssige Zahlung einer Pauschalsumme (*compositio*) u.a.m. trug zu der bekannten Verweltlichung der abendländischen Kirche bei“.<sup>15</sup>

Martin Luther bemühte sich 1517 mit seinem Thesenanschlag<sup>16</sup> um eine theologische Klärung der Ablassfrage. Ohne das Ablasswesen gänzlich zu verwerfen<sup>17</sup> wandte er sich mit seiner Kritik gegen den Ablassprediger Johann Tetzel, eine missbräuchliche Ablasspraxis und missverständliche Ablasslehre und stellte den Anspruch der Kirche, über die Gnade Gottes verfügen zu können, grundlegend in Frage.<sup>18</sup> Allein von ihr selbst verhängte kanonische Strafen könne die Kirche mildern und mindern<sup>19</sup>, ansonsten aber könne sie den Sündern nur fürbittend zur Seite stehen.<sup>20</sup> Damit war freilich „der Wahrheitsgehalt der kirchlichen Ablasslehre ... schon hier grundsätzlich in Frage gestellt“.<sup>21</sup> Statt des geschäftigen Erwerbs

<sup>14</sup> CA XXI: BSLK 83b, c. „Drumb ist Fegfeuer mit allem seinem Gepränge, Gottesdienst und Gewerbe für ein lauter Teufelsgespent zu achten; denn es ist auch wider den Hauptartikel, daß allein Christus und nicht Menschenwerk den Seelen helfen soll“ (BSLK 420,6–9).

<sup>15</sup> BENRATH: Ablass (s. Anm. 13), 351.

<sup>16</sup> WA 1, 233–238.

<sup>17</sup> These 47, 48, 71.

<sup>18</sup> These 8–13, 20. Der „Schatz der Kirche“, aus dem der Papst die Ablässe austeilte, sind „nicht die Verdienste Christi und der Heiligen; denn diese wirken allezeit, ohne des Papstes Zutun, Gnade des innerlichen Menschen“. (These 58)

<sup>19</sup> These 5, 20.

<sup>20</sup> These 28. „[D]ie Hilfe ... und Fürbitte der Kirche stehen allein in Gottes Willen und Wohlgefallen.“ (ebd.)

<sup>21</sup> BENRATH: Ablass (s. Anm. 13), 354.

von Ablässen rief Luther die Gläubigen zum Verlangen nach dem Evangelium und zu aktiver Liebe auf, d.h. zu einem Leben aus dem Geist der Vergebung und Versöhnung. Denn wer an die Liebe und Barmherzigkeit Gottes glaubt und sich dadurch mit Gott versöhnen lässt, der empfängt von ihm die Gnade zur Vergebung der Sünden und zur Umkehr und Erneuerung. Die Reformatoren stimmten zwar zu, dass die Kirche die andauernd bleibende Kirche (*ecclesia perpetua mansura*)<sup>22</sup> ist und die Gemeinschaft der Heiligen (*congregatio sanctorum*) über den Tod hinausreicht, doch verlor der Ablass, infolge der Umgestaltung des Bußsakramentes zu einer lebenslangen Rückkehr zur Taufe, seinen theologischen Ort. „Da unser Herr und Meister Jesus Christus spricht: Tut Buße etc., will er, dass das ganze Leben seiner Gläubigen auf Erden eine (stete) Buße sei“.<sup>23</sup>

Zu Recht tadelten die Reformatoren eine quantitativ-gegenständliche Gnadenauffassung, eine Mechanisierung der Heilsvermittlung und eine eigenmächtig verrechnende Verfügungsgewalt des Papstes über das göttliche Heil. Schlussendlich verurteilten sie auch die durch die Kirche auferlegten Bußübungen, da sie den Eindruck erweckten, der Ablass sei im Sinne von Selbstgerechtigkeit und -erlösung als ein magisches Ritual für persönliche Verdienste, eine Auflistung guter, heilbringender Werke zu verstehen. Mit ihrem Einspruch griffen die Reformatoren eine Problematik auf, die schon seit der Frühscholastik im Rahmen der Ablassthematik immer wieder diskutiert wurde: die jurisdiktionelle Wirkung des kirchlichen Fürbittgebets bei Gott und der mit dem Straferlass bei Gott verbundene, teilweise sogar vollständige Ersatz von Sündenstrafen.

Trotz der Verurteilung des mittelalterlichen Ablasswesens ist auch innerhalb der reformatorischen Bußtheologie eine Unterscheidung zwischen gottgeschenkter Rechtfertigung und der anschließend noch notwendigen Heiligung auszumachen. Luther selbst brachte die Spannung zwischen der Einmaligkeit der Rechtfertigung und dem Aneignungsprozess der göttlichen Gnade, der ständigen Mühe um die Heiligkeit des Lebens auf die Formel „*iustus et peccator*“. Er war überzeugt, dass das Geschenk der Rechtfertigung nach einer Erneuerung des Lebens im Sinne des Evangeliums verlange und sich diese innere Umkehr, diese Glaubenshingabe des hilflosen und reumütigen Sünders an Christus in „guten Werken“ als „Früchte der Buße“ zu erweisen habe. Die menschlichen Bußwerke dürften aber weder getrennt vom Bußgeschehen und damit im Sinne einer Werkfrömmigkeit verstanden werden noch sei die Kirche befähigt, von der Erneuerung des Lebens zu dispensieren bzw. Teile der Sündenstrafen zu erlassen, gleichwohl aber könne sie bei deren Bewältigung helfen.

<sup>22</sup> CA VII. In: BSLK 61.

<sup>23</sup> These 1.

### Späte lehramtliche Reaktion

Das Trienter Konzil bekämpfte die Missbräuche in der Ablasspraxis, insbesondere den Fiskalismus, bekräftigte aber die von Christus erteilte Vollmacht zur Ablassgewährung, ohne nähere Angaben zum theologischen Wesen des Ablasses. Erst 450 Jahre nach Luthers Thesenanschlag nahm sich Papst Paul VI. in seiner Apostolischen Konstitution „*Indulgentiarum Doctrina*“ (1967) der Reformierung des Ablasswesens an, verbunden mit praktischen Erneuerungen.<sup>24</sup> Unter einem Ablass, der weniger biblisch begründet als vielmehr traditionsgemäß von der Binde- und Lösegewalt der Kirche hergeleitet wird<sup>25</sup>, versteht er den „Erlass einer zeitlichen Strafe vor Gott für Sünden, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind“ (ID 1). Der Pönitent muss dafür entsprechend disponiert sein, d. h. er darf nicht exkommuniziert, sondern muss im Stand der Gnade sein und die notwendige Bußgesinnung mitbringen.<sup>26</sup> Der Ablass hat somit nichts mit Schuldvergebung zu tun.

Ein juristisch-dingliches Verständnis der „überschüssigen Verdienste Christi und der Heiligen“ wird bewusst abgelehnt: „Der Kirchenschatz ist Christus, der Erlöser, selbst, insofern in ihm die Genugtuung und Verdienste seines Erlösungswerkes Bestand und Geltung haben“ (ID 5).<sup>27</sup> Innerhalb dieses mystischen Christusleibes besitzen auch die Verdienste der Heiligen „einen wahrhaft unermessliche[n], unerschöpfliche[n] und stets neue[n] Wert“, weshalb sie zum „Schatz der Genugtuung Christi“ gehören (ID 5). Der Ablass ist als ein der Kirche im Rahmen ihres Heiligungsdienstes aufgetragenes Fürbittgebet zu verstehen, wobei sie nicht nur betet, sondern „von ihrer Gewalt als Dienerin am Erlösungswerk Christi, des Herrn, Gebrauch macht“ und so „dem recht bereiteten Christgläubigen autoritativ den Schatz der Genugtuung Christi und der Heiligen zum Nachlass der zeitlichen Sündenstrafen“ zuteilt (ID 8). Bei der Gewährung von Ablässen bezieht sich die Kirche also in autoritativ-wirksamer Fürbitte auf das Erlösungswerk Jesu Christi. Dadurch werden die Sündenstrafen getilgt, die nicht von außen, d. h. von Gott dem Sünder zudiktieren werden, sondern immanente Folgen der Sünde sind und als solche selbstzerstörerisch in das zeitliche, geistliche Leben eingreifen (ID 2). Der Büßende wird zu einem in Christus erneuerten Leben ermutigt und wieder in die Gesamtordnung der Liebesgemeinschaft von Gott und Menschen einbezogen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es nicht um eine rein äußerliche Wiederholung von Formeln und Handlungen geht, sondern um das christliche Leben, den Geist des Gebetes und der Buße als persönlichen Weg des Gläubigen.

<sup>24</sup> Papst PAUL VI.: Apost. Konst. über die Neuordnung des Ablasswesens „*Indulgentiarum doctrina*“, lat.-dt. In: Nachkonzilare Dokumente 2, Trier 1967, 72–127. Im Folgenden mit ID abgekürzt.

<sup>25</sup> KKK, Nr. 1478.

<sup>26</sup> ID 11: „Ablässe können nicht ohne aufrichtig Metanoia und Verbindung mit Gott gewonnen werden.“

<sup>27</sup> RAHNER, KARL: Kleiner theologischer Traktat über den Ablass. In: Ders.: Schriften VIII, Einsiedeln 1967, 472–487, hier 482 „Der ‚Kirchenschatz‘ ist Gottes eigener Heilswille – also am Ende Gott selbst –, insofern dieser in *dem* Christus (als Haupt) unwiderruflich siegreich in der Welt da ist, der immer von Gott gewollt ist als ‚Erstgeborener unter vielen Brüdern‘, also mit seinem ‚Leib‘, der die Kirche ist.“

„Die überragende Bedeutung der Liebe im christlichen Leben wird auch durch die Ablässe bestätigt“ (ID 11). Im Gegensatz zum vollkommenen Ablass erlässt der Teilablass nicht alle zeitlichen Sündenstrafen, doch wird nun auf quantitative Angaben verzichtet (ID 4).

Papst Johannes Paul II. hat sich gleichfalls in seiner Jubiläumsbulle um eine Neuinterpretation der Ablassstradition bemüht, im Wissen darum, dass diese durch Missverständnisse und Missbräuche stark belastet ist und heute bei vielen Gläubigen auf Unverständnis stößt bzw. in manchen Ortskirchen gar in Vergessenheit geraten ist. Der Papst betont, dass durch die Gewährung eines Ablasses nicht Sünden nachgelassen, sondern zeitliche Sündenstrafen getilgt werden und im Ablasswerk die Bußgesinnung, die sündentilgende Kraft hat, äußerlich zum Ausdruck kommt. Neu ist, dass die Strafen, „von denen man geläutert werden muss“ (IM 9), deutlich als immanente Folgen der Sünde interpretiert werden, deren Überwindung sowohl den persönlichen Einsatz des Einzelnen als auch das sakramentale Handeln der Kirche voraussetzt. Denn im Bußsakrament werde der Mensch zwar von seinen Sünden freigesprochen, allerdings blieben von seinem Vergehen Wunden zurück, die nur langsam heilten. „Die Ablässe bezeichnen Schritte auf diesem Weg der Heilung“<sup>28</sup>, ohne diesen Weg der Umkehr und Heilung zu ersetzen oder davon zu entpflichten.

Den Missverständnissen des mittelalterlichen Ablasswesens (Vergesetzlichung und Vergegenständlichung des Heilswerkes Christi; Verrechenbarkeit der Buße bzw. Bevormundung des christlichen Heilsweges) tritt der Papst vor allem dadurch entgegen, dass er die zeitlichen Sündenstrafen zuallererst personal-existential versteht und den Ablass als Hilfe für die „innere Bekehrung“ (UR 7), Umkehr und Erneuerung des Menschen deutet. Der Ablass ist damit kein quantitativ messbarer Nachlass zeitlicher Sündenstrafen, sondern ein existentieller Prozess, in welchem sich der Pönitent über die Beichte hinaus um eine Vervollkommnung der inneren Reinigung bemüht, indem er sich der (Straf-)Folge der Sünde, seiner krankhaften Bindung an das Irdische bzw. seiner inneren Verhärtung gegenüber Gott, die auch nach der Schuldvergebung noch existent ist, annimmt und sie aufarbeitet. Eine solch betont spirituelle Ablasstheologie verunmöglicht jegliche Zeit- und Maßangaben, während die mittelalterliche Ablasspraxis noch von zeitlich messbaren, quasi bezahlbaren Teilablässen für eine bestimmte Zahl von Jahren im Fegfeuer ausging.

Der „Schatz der Kirche“ (Gebet, Fürbitten der Gemeinde, Buße, Versöhnung, Wallfahrten, Verdienste Jesu Christi, alle heilbringenden Kräfte in der Gemeinschaft mit Gott etc.) bietet sich bei der „Sühne, durch die getilgt wird, was der vollen Gemeinschaft mit Gott und mit den Brüdern und Schwestern im Wege steht“ (IM 10), d. h. der Suche nach einer geistlichen Lebenserneuerung und Bereinigung der gestörten Lebensbeziehungen untereinander und mit der Welt, als Hilfe und Zuspruch an. Der Kirche als Ganzem ist ja der „Dienst der Versöhnung aufgetragen“ (2 Kor, 5,18), hierfür ist sie als „Zeichen und Werkzeug“ (LG 1) bestellt. Während

<sup>28</sup> Papst warnt vor Missverständnissen des Ablasswesens. In: KNA-ÖKI 41 (5. Oktober 1999) 4.

die mittelalterliche Lehre vom „Kirchenschatz“ allerdings recht missverständlich war, betont Papst Johannes Paul II., dass der Kirchenschatz nichts anders meint, als dass alle in der übernatürlichen Einheit des mystischen Leibes miteinander verbunden sind und es darum „zu einem wunderbaren Austausch geistlicher Güter [kommt], kraft dessen die Heiligkeit des einen den andern zugute kommt“ (IM 10). Dieser Austausch gilt besonders im Blick auf jene Christen, die „geradezu ein Übermaß an Liebe, an ertragenem Leid, an Reinheit und Wahrheit zurücklassen, dass die anderen einbezieht und aufrichtet“ (IM 10). Der Kirchenschatz ist also keine sachhafte, beliebig verfügbare Wirklichkeit, sondern die in der Kirche lebendige „personale Liebe Christi und der Heiligen“. <sup>29</sup> Es ist die Liebe Christi, die den Menschen zur aktiven Mitwirkung am Erlösungswerk befähigt und die Erlösungstat Jesu Christi liegt jedem Ablass zugrunde. „Jesus Christus selbst ist gleichsam der große Sündennachlass, den der Vater der Menschheit gewährt hat. Dieses göttliche Geschenk wartet darauf, dass der Mensch es dankbar annimmt.“ <sup>30</sup> Versöhnung geschieht letztlich also allein durch Gott in Form ungeschuldeter Vergebung.

Wie das Bußsakrament die Reue des Büßers voraussetzt, so fordert auch der Ablass die innere Bereitschaft ihn empfangen, sich also von der Kirche auf dem Weg der Heiligung helfen lassen zu wollen, wofür die individuellen Bußwerke (Kirchenbesuch, Sakramentenempfang, Gebet etc.) sinnfällige Zeichen sind. Auch bei den kirchlichen Ablassforderungen führt der Papst insofern eine Neuerung ein, als jetzt nicht nur spirituelle Bußwerke als „gültige Wege“ für die Vervollkommnung der inneren Reinigung nach der Beichte gelten, sondern auch durch verschiedene „Formen persönlichen Opfers“, wie etwa materielle oder ehrenamtliche Unterstützung von Werken mit religiösem bzw. diakonischem Charakter sowie Verzicht auf Konsumgüter, ein Ablass erworben werden kann.

Des Weiteren hält Papst Johannes Paul II. der Zuwendung von Ablässen durch Lebende an die Verstorbenen, die im Purgatorium ja nach wie vor zur *communio sanctorum* gehören, fest und knüpft mit der Gewährung eines „vollkommenen Jubiläumsablasses“ an Papst Bonifaz VIII. an, der im Ablass anlässlich des ersten Jubeljahres 1300 „nicht nur volle und reichliche, sondern sogar vollste Vergebung aller ... Sünden“ (DH 868) gewährte. Da der Papst in seinem Bemühen um eine Erneuerung der Ablasstheologie auf traditionelle Formeln nicht verzichtet, werden wichtige Differenzierungen oftmals verwischt und die theologischen Neuordnungen der Ablassinstitution teilweise nur schwer erkennbar.

<sup>29</sup> BEINERT, WOLFGANG: Vom Sinn des Ablasses. In: PrKat 122 (1983) 741–743, hier 742.

<sup>30</sup> Papst warnt vor Missverständnissen des Ablasswesens. In: KNA-ÖKI 41 (5. Oktober 1999) 4.

## Buße als Lebenserneuerung

Das Bußsakrament zeichnet sich wie kein anderes Sakrament durch einen äußerst komplizierten geschichtlichen Verlauf und eine Vielfalt tiefgreifender Veränderungen aus. Theologische Überlegungen zum Bußsakrament im Allgemeinen und zur Ablasslehre im Besonderen müssen diese bewegte Geschichte ebenso im Blick haben wie die ökumenischen Fortschritte, konkret die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“. Ist mit ihr die Ablasslehre kompatibel?

Im Einklang mit der reformatorischen Theologie kann festgehalten werden, dass jede Sünde ihre Strafe in sich selber hat, insofern jede Tatsünde eine gottwidrige Wirklichkeit hervorruft, die als solche unwiderruflich nachwirkt und, weil lebenshemmend, sich gleich einer Strafe negativ auswirkt. Schon das AT bezeugt in der Theorie vom „Tun-Ergehen-Zusammenhang“ die Erfahrung, dass menschliches Handeln bzw. Nicht-Handeln nicht folgenlos bleibt und Menschen stets in die Konsequenzen eigener oder aber fremder Sünden leidvoll involviert sind. Diese „durch einen schlechten Lebenswandel erworbenen fehlerhaften Gewohnheiten“ (DH 1690) sind mit der Vergebung nicht einfach bereinigt. Die (Straf-)Folgen der Sünde zeitigen sich trotz der sakramentalen Versöhnung nach außen weiterhin negativ aus und wirken nach innen als Selbstgericht der Sünde fort. <sup>31</sup>

Die zeitlichen Sündenstrafen, die wohl besser als leidenschaftlichen Spätfolgen der Sünde zu bezeichnen wären, sind getragen von der Gnade Gottes aufzuarbeiten bzw. „abzuleiden“. So verlangt die Sündenvergebung nach Buße im Sinne der existentiellen Besserung. Dass der Sünder der Heiligung bedarf, ist, sofern das Bußwerk religiös-geistlich und nicht juristisch interpretiert wird, ökumenisch unbestritten. Die menschliche Buße wird dabei immer schon von der Genugtuung Christi umschlossen, weshalb die Sühne des Menschen nicht dessen Werk ist, sondern ein Gnadentat Gottes, der zur Ausreifung und Aufarbeitung der Sündenfolgen, zur Erneuerung des gerechtfertigten Lebens und zum Mitleiden mit Christus befähigt. Freilich erschöpft sich der individuelle Bekehrungsweg weder in der Übernahme kanonischer Bußauflagen noch dürfen diese als Voraussetzung zur Erlangung der göttlichen Vergebungsbereitschaft gedeutet werden. Vielmehr drückt sich in der Übernahme kanonischer Bußwerke die grundsätzliche innere Umkehrbereitschaft des Büßenden aus, sein bereitwilliges Mittun bei der Überwindung der Nachwirkungen der Sünden und seine Bereitwilligkeit, in die Leidensnachfolge Jesu Christi einzutreten.

Es ist ein Fortschritt, wenn Papst Johannes Pauls II. nicht mehr den juristischen, sondern den therapeutisch-medizinalen Aspekt der Sündenstrafen und damit des Ablassgeschehens in den Vordergrund stellt: „Die Ablässe bezeichnen Schritte auf ... [dem] Weg der Heilung. Sie sind eine Art Medizin je nach dem Maß,

<sup>31</sup> KKK, Nr. 1472: Die ewige wie die zeitlichen Sündenstrafen „dürfen nicht als eine Art Rache verstanden werden, die Gott von außen her ausüben würde, sondern als etwas, das sich aus der Natur der Sünde ergibt.“

in der sich der Mensch auf eine tiefe und ehrliche Umkehr einläßt“.<sup>32</sup> Damit wird deutlich, dass die menschliche satisfactio Sühne und Therapie gleichermaßen umfasst. „Wie ein Arzt einen gebrochenen Knochen wieder zusammenfügt und schient, damit er zusammenwachsen, so bringt die Kirche gleichsam den Sünder und Gott zusammen, damit wieder Gemeinschaft werde“.<sup>33</sup> Zwar tut sich die lutherische Theologie in der Regel mit dem Sühnegedanken schwer, dennoch ist bei einzelnen Theologen ein positiver Zugang zum Sühneakt und Strafleiden des Menschen zu beobachten.<sup>34</sup> Katholischerseits wäre in diesem Zusammenhang einzuräumen, dass die Bußübungen, sofern es bei ihnen um eine Wiedergutmachung geht, nicht auf spirituelle Vollzüge beschränkt bleiben dürfen, „vielmehr werden die ‚Sündenstrafen‘ an dem Ort zu ‚erleiden‘ sein, wo sie durch unsere Sünde als deren Folgen tatsächlich entstehen. ... Die Ablassforderungen werden sich ... den realen Vorgängen stellen müssen, wo einzelne, Gruppen und Völker sich und andere in Unheil verstricken“.<sup>35</sup>

Der Ablass trägt zur Ausheilung der nachwirkenden Sündenfolgen bei. Weil hier nichts nachgelassen wird, sollte der höchst missverständliche und ökumenisch belastete Begriff „Ablass“ vermieden und stattdessen von einer kirchlichen Heiligungshilfe gesprochen werden.<sup>36</sup> Lutherische Theologen stimmen zu, dass dem Rechtfertigungsgeschehen ein lebenslanger Heiligungsprozess zu folgen hat, mit dem Ziel, die Taufgnade entgegen den Folgenwirkungen der Sünde zur Entfaltung zu bringen. Das Ablassgeschehen versucht im Grunde nichts anderes als den heilenden und heiligenden Einfluss der Kirche als solidarische Stellvertretungsgemeinschaft für die Ausheilung der leidenschaftlichen Spätfolgen der Sünde fruchtbar zu machen. Denn alle Gläubigen sind in der übernatürlichen Einheit des mystischen Leibes Christi miteinander verbunden (1 Kor 12,26). Diese lebendige Verbundenheit wie auch die grundsätzliche strukturelle Vernetzung menschlicher Handlungen verbieten es, Sünde und Vergebung individualistisch verengt zu deuten, anstatt sozial bzw. ekklesial: Jeder einzelne Glaubensvollzug ist eingebettet in den Mitvollzug der ganzen Kirche. Wegen dieser ekklesialen Dimension, der Korrelation zwischen Sünde bzw. Vergebung und Kirche, haben sich Christen von Anfang an auf dem Weg der Heiligung gegenseitig zu helfen versucht. In dieser heilenden und heiligenden Tradition stehen das Fürbittgebet der Kirche und der damit verbundene Ablassgedanke.

<sup>32</sup> Papst warnt (s. Anm. 28), 4.

<sup>33</sup> BEINERT: Vom Sinn (s. Anm. 29), 742.

<sup>34</sup> LACKMANN, MAX: Überlegungen zur Lehre vom „Schatz der Kirche“. Gespräch über den Ablass, hg. v. theol. Ausschuss des Bundes für ev.-kath. Wiedervereinigung, Graz/Wien/Köln 1965, 75–157, hier 139ff.

<sup>35</sup> FUCHS, OTTMAR: Christlicher Umgang mit den „Folgen der Sünde“ im Horizont von Geschichte und Gesellschaft. In: Brachel, H.-U. v./Mette, N. (Hg.): Kommunikation und Solidarität, Freiburg (Schweiz) 1985, 179–197, hier 190.

<sup>36</sup> PESCH: Der Ablass (s. Anm. 8), 321: „Man kann das Stichwort nur noch aus dem Verkehr ziehen, um die dahinter verborgene ernste Sachfrage nicht zu blockieren.“

## Funktion der Kirche als ökumenische *und* innerkatholische Frage

Neben allen bisherigen interkonfessionellen Übereinstimmungen stellt die Funktion der Kirche den entscheidenden kontroverstheologischen Streitpunkt dar. Nach reformatorischem Verständnis ist es Gott allein, der den Gottlosen rechtfertigt, ohne dass Menschen in das Erlösungswerk aktiv miteinbezogen würden. Genau davon aber geht die Lehre vom Ablass und vom Kirchenschatz aus: Die Liebe Christi belässt „uns nicht im Zustand passiver Empfänger ..., sondern [bezieht] uns in sein heilbringendes Wirken und insbesondere in sein Leiden“ ein (IM 10). Hier liegt „exakt ... der letztlich entscheidende Grund für den unausweichlichen Widerspruch dieser ganzen Anordnung mit einem jeden reformatorischen Verständnis des Christlichen“.<sup>37</sup>

Nach katholischem Verständnis hat die Kirche ihre Heilmächtigkeit nicht aus sich heraus, sondern sie wird ihr von Gott im Wirken seines Geistes immer wieder neu verliehen. Nur so kann sie „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ sein (LG 1). Die Epiklese ist somit für den Heildienst der Kirche zentral und mit ihr das Fürbittgebet. Dieses hat, da es einer mit ihrem Haupt vereinten Solidaritätsgemeinschaft entspringt, größeres Gewicht als das private Gebet und übt insofern auf den bußfertigen Sünder einen wirksamen, heilenden und heiligenden Einfluss aus. „Der jurisdiktionelle Charakter des Ablasses ... [ist] als vollmächtiges, der Erhörung gewisses Gebet der Gesamtkirche mit ihrem Haupt Christus“ zu verstehen.<sup>38</sup> Der Ablass als amtliches kirchliches Fürbittgebet ist eine heilende, heiligende Stütze der Kirche für die innere Umkehr des büßenden Gläubigen, der gegen die leidvollen und leidenschaftlichen inneren Sündenfolgen ankämpft, sie getragen von der göttlichen Gnade in der Gemeinschaft der Gläubigen aufarbeitet und dadurch die im Bußsakrament geschenkte Versöhnung mit Gott und seiner Kirche inmitten der Komplexität, der geistigen, geistlichen, psychischen, leiblichen etc. Vielschichtigkeit seines Lebens personal-existential zur Entfaltung bringt.

Der Ablass ist nicht juristisch, sondern ausschließlich religiös-geistlich aufzufassen, auf dem Hintergrund des amtlich-autoritativen Fürbittgebets jener Kirche, deren Haupt Christus selbst ist und die er selbst zur Applikation seines Heils ermächtigt hat (Joh 20,23; Mt 16,19). Weil sich die Kirche dank ihrer Autorität und der ihr verliehenen Heilmächtigkeit mit der wirksamen Erhörung ihres Fürbittgebets mit moralischer Gewissheit rechnen darf, ist sie zur amtlichen Mithilfe bei der subjektiven Buße befähigt, ohne über die Gnade Gottes verfügen bzw. den Ausgang des Bußweges eine definitive Aussage im Sinne des Erlass von Sündenstrafen

<sup>37</sup> KAUFMANN, THOMAS/OHST, MARTIN: Unvereinbar oder inhaltsleer. Der päpstliche Ablass widerlegt die Rede vom Rechtfertigungs-Konsens. In: epd-Dokumentation 39 (1999), München, 1f, hier 2.

<sup>38</sup> KOCH, GÜNTER: Ablass. In: Beinert, Wolfgang (Hg.): Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg i.Br. 1991, 2f, hier 3.

treffen zu können.<sup>39</sup> Unter diesem Aspekt wäre es höchste Zeit, offene Fragen in der gegenwärtigen Ablasslehre zu klären: Deutlicher als bisher müsste eine juristische Vollmacht der Kirche, zeitliche Sündenstrafen nachzulassen, verneint und die Ablassinstitution rein interzessorisch interpretiert werden<sup>40</sup>, im Sinne eines stellvertretenden Einstehens der Kirche vor Gott (Kol 1,24). Wird der Ablass als ein „in sich“ wirksames, weil in autoritativer Vollmacht vollzogenes Gebet verstanden<sup>41</sup>, sind ökumenische Annäherungen eher möglich, da auch manche lutherischen Theologen dem Gebet der Kirche für ihre Glieder eine vollmächtige Wirkung einzuräumen beginnen.<sup>42</sup>

Außerdem wäre auf die Unterscheidung zwischen Teilablässen und vollkommenem Ablass zu verzichten, zumal Letzterer selbst für die katholische Theologie ein besonderes Problem darstellt, setzt er doch eine vollkommene Disposition, die Überwindung „jeder Anhänglichkeit an irgendeine, auch lässliche Sünde“ voraus (ID 7). Nicht zuletzt müsste künftig die Verknüpfung von Ablass und Bußsakrament bzw. Bußverfahren intensiviert sowie auf einen möglichst konkreten Bezug der Ablassforderungen zum jeweiligen gesellschaftlichen Kontext bzw. zur augenblicklichen strukturellen Sündenverhaftung geachtet werden.

## Ausblick

Ablässe spielen heute in der Frömmigkeit selbst praktizierender Katholiken so gut wie keine Rolle mehr, bleibt doch für sie die theologische Intention weithin im Dunkeln. Eine Reformulierung der Ablasslehre ist daher dringend angezeigt. Zu Recht fragt Friedrich Weber, Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sowie Catholica-Beauftragter der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, „[w]arum ... man katholischerseits nicht zu einer nachvollziehbaren und damit aktuellen Darstellung dessen [findet], was

<sup>39</sup> RAHNER: Traktat (s. Anm. 27), 485: „Weil die Kirche betet, weil sie um das Heil betet (und nicht um irdische Dinge), weiß sie von daher, daß sie ‚immer erhört‘ wird. Weil die Wirkung dieses Gebetes aber auf der Seite dessen, für den gebetet wird, immer auch von dessen subjektiven Voraussetzungen abhängig ist (die selber wieder von der machtvollen, aber auch unergründlichen Verfügung der Gnade Gottes über sie umschlossen sind), so weiß man im einzelnen nie, wann und wie dieses Gebet sein Ziel erreicht. Man sieht schon von daher, daß der Ablass nicht die Aufgabe hat und haben kann, die persönliche Buße des Menschen zu schwächen und zu ersetzen. Der Ablass zielt in seinem Wesen nur dahin, daß wirklich durch Gottes Hilfe rasch und leicht das geschehe, was auch die Buße will: die gänzliche Reinigung und totale Durchreifung des Menschen aus der Mitte seiner Begnadigung heraus.“

<sup>40</sup> NEUMANN, BURKHARD: Elemente der Frömmigkeit. Der Ablass aus gegenwärtiger katholischer Sicht. In: KNA-ÖKI 45 (4. November 2008), Thema der Woche 1–9, hier 6. „Der Begriff der ‚Sündenfolgen‘ macht, konsequent gedacht, die Vorstellung von einem Ablass als ‚Nachlass‘ oder ‚Erlass‘ von Folgen der Sünde unmöglich.“ (FINZEN, GEORG: Der Ablass: ein innerkatholisches Problem. Plädoyer für eine Revision der kirchlichen Ablasslehre und -praxis. In: Cath(M) 54 (2000) 297–305, hier 303).

<sup>41</sup> RAHNER, KARL: Zur heutigen kirchlichenamtlichen Ablasslehre. In: Ders.: Schriften VIII, Einsiedeln 1967, 488–518, hier 497–503.

<sup>42</sup> Vgl. LACKMANN: Überlegungen (s. Anm. 34), 145f.

theologisch gemeint ist“.<sup>43</sup> Für ein besseres Verständnis scheint es notwendig, von juristisch-dinglichen Vorstellungen Abstand zu nehmen, zugunsten eines therapeutisch-ethischen Verständnisses der Buße bzw. einer pneumatisch-pädagogischen Interpretation des kirchlichen Bußverfahrens einschließlich der Ablassinstitution. Ehrlicher Weise müsste noch deutlicher betont werden, dass es sich beim Ablass als kirchliches Heilsangebot für den inneren Umkehrprozess um eine spezielle Frömmigkeitsform handelt, die zur Rechtfertigung des Sünders nichts beiträgt, sondern diese vielmehr voraussetzt. Sie widerspricht der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ nur dann nicht, wenn der Papst auf jeden Anspruch verzichtet, über die Früchte der Buße und die göttliche Gnade ein Verfügungsrecht zu besitzen.<sup>44</sup>

Über den gegenwärtigen sorglosen und ökumenisch unsensiblen Umgang mit der Ablassinstitution kann man sich nur wundern. Anstatt immer wieder neue Ablässe zu verleihen<sup>45</sup>, wäre es sinnvoller, die Ablasslehre einer grundlegenden theologisch-systematischen und pastoraltheologischen Reflexion zu unterziehen, zumal angesichts des bisherigen Festhaltens an juristischen Vorstellungen „[d]ie theologischen Einwände Luthers und der Reformation gegen die römisch-katholische Ablasslehre ... noch immer nicht gegenstandslos geworden“ sind.<sup>46</sup>

Dr. theol. habil. Christoph Böttigheimer ist Professor für Fundamentaltheologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

<sup>43</sup> WEBER, FRIEDRICH: Ablass und kein Ende? Warum die theologische Auseinandersetzung geführt werden muss. In: VELKD-Informationen 124 (30. September 2008), 1–5, hier 4. „[D]er Begriff und die mit ihm verbundenen kirchenrechtlichen Aspekte, die nach wie vor in den Lehrbüchern der Dogmatik auftauchen, [erwecken] Assoziationen gerade bei Lutheranern, die einer um Empathie bemühten Ökumene nicht dienlich sind.“ (ebd.)

<sup>44</sup> PESCH: Der Ablass (s. Anm. 8), 330: „Kann die Kirche mehr nachlassen als ihre eigenen Disziplinarstrafen? Kann sie – wie immer verstandene – göttliche Sündenstrafen erlassen? Kann sie dies sogar jenseits der Todesgrenze? Muss sie also um der Ablass-Theologie willen an irgendeiner Art von ‚Fegefeuer‘-Vorstellung festhalten? Kann sie – tiefstes Problem in der theologischen Sackgasse – sich zutrauen, mit kirchlichen ‚Leistungen‘ Gott zu bestimmten ‚Gegenleistungen‘ der Barmherzigkeit zu verpflichten, der dann seinerseits als unerbittlich gerecht und allererst zur Milde zu bewegen vorgestellt wird? Kann somit der Papst letztlich bestimmen, wer und in welchem Ausmaß der Gnade Gottes teilhaftig wird und wer nicht? Zumindest eine letzte Rest-Verfügungsgewalt des Papstes über die Früchte der Buße ist auch in dem damaligen Text immer noch beansprucht – und das erregt Befremden nicht nur auf evangelischer Seite.“

<sup>45</sup> Vollkommene Ablässe wurden z. B. gewährt anlässlich des XXIII. Weltjugendtages (28. 6. 2008), des 150. Jahrestages der Erscheinung der Sel. Jungfrau Maria in Lourdes (21. 11. 2007), des V. Weltfamili-enttreffens in Valencia (15. Juni 2006) oder des 40. Jahrestages des Abschlusses des II. Ökumenischen Vatikanischen Konzils (18. 11. 2005).

<sup>46</sup> BENRATH: Ablass (s. Anm. 13), 363.